

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 227/94

vom

30. November 1995

in dem Rechtsstreit

W[REDACTED]-Farmbetriebe GmbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
W[REDACTED]-Farmbetriebe GmbH, diese vertreten durch die
Geschäftsführer Paul-Heinz We[REDACTED], Erich We[REDACTED] und
Michael B[REDACTED], H[REDACTED], V[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Gemeinde G[REDACTED],
vertreten durch den Gemeindedirektor,
M[REDACTED], G[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick
am 30. November 1995
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Oldenburg vom 24. No-
vember 1994 - 1 U 100/94 - wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 127.299,25 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. BVerfGE 54, 277).

1. Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht
§ 309 ZPO verletzt habe (§ 551 Nr. 1 ZPO). Das angefochtene
Urteil sei von den Richtern Burkhardt, Dr. Brutzer und Dr.
Bartels gefällt worden, während an der mündlichen Verhand-

- 3 -

lung die Richter Burkhardt, Dr. Brutzer und Hartlage-Stewes teilgenommen hätten.

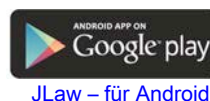
Die Rüge greift nicht durch. Sie ist auf die ursprüngliche Fassung der Sitzungsniederschrift gestützt, in der die Richterin am OLG Hartlage-Stewes mit aufgeführt war (vgl. §§ 160 Abs. 1 Nr. 2, 165 ZPO). Das Berufungsgericht hat jedoch am 8. November 1995 nach Anhörung der Parteien das Protokoll über die Sitzung vom 10. November 1994 dahin berichtigt, daß statt ihrer Dr. Bartels an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat.

Damit ist die Verfahrensrüge der Klägerin gegenstandslos geworden: Nach § 164 Abs. 1 ZPO können Unrichtigkeiten des Protokolls jederzeit berichtigt werden. Dies gilt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes auch dann, wenn gegen ein bereits ergangenes Urteil ein Rechtsmittel eingelegt worden ist und - wie hier - einer auf die ursprüngliche Falschprotokollierung gestützten Verfahrensrüge im nachhinein der Boden entzogen wird (BVerwG, MDR 1981, 166 f; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., § 164, Rn. 1; offengelassen in BGHZ 26, 340, 341 f; § 164 ZPO, der die Frage einer Protokollberichtigung ausdrücklich regelt, ist erst nach dieser Entscheidung, nämlich durch Gesetz vom 20. Dezember 1974, BGBl. I, S. 3651, in die Zivilprozeßordnung eingefügt worden).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Auch bei der Anwendung materiellen Rechts auf den festgestellten Sachverhalt läßt das angefochtene Urteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen.

Rinne

Streck

Engelhardt

Schlick

Werp